

ALT

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung amfolgende Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

der Schüler;
die Personensorgeberechtigten des Schülers;
wer den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

NEU

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 61), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 vom 4. Mai 2005 S. 146), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung amfolgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

der Schüler;
die Personensorgeberechtigten des Schülers;
wer den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrskurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrskurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermäßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres. Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrskurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit den endgültigen Gebührenschuld verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrskurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der ein Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester projektbezogen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft des Musikerschülers an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 7 Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekanntzugeben.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn ein Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen **außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage** am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der ein Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester projektbezogen erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Mitgliedschaft des Musikerschülers an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern oder der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

§ 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekanntzugeben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Pers.	25 Prozent monat. Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	565,00 €	615,00 €	515,00 €	565,00 €	515,00 €
2	845,00 €	895,00 €	795,00 €	845,00 €	795,00 €
3	1125,00 €	1175,00 €	1075,00 €	1125,00 €	1075,00 €
4	1405,00 €	1455,00 €	1355,00 €	1405,00 €	1355,00 €
5	1690,00 €	1740,00 €	1640,00 €	1690,00 €	1640,00 €
6	1970,00 €	2020,00 €	1920,00 €	1970,00 €	1920,00 €
7	2250,00 €	2300,00 €	2200,00 €	2250,00 €	2200,00 €
8	2530,00 €	2580,00 €	2480,00 €	2530,00 €	2480,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 285,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 50,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermässigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Die monatliche Mindestunterrichtsgebühr für eine Wochenstunde von 45 Minuten für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen beträgt 15,50 €.

(8) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrundegelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt.

Pers.	25 Prozent monat. Einkommen		50 Prozent monatliches Einkommen		70 Prozent monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	737,50 €	837,50 €	637,50 €	737,50 €	637,50 €
2	1.146,00 €	1.246,00 €	1.046,00 €	1.146,00 €	1.046,00 €
3	1.485,00 €	1.585,00 €	1.385,00 €	1.485,00 €	1.385,00 €
4	1.824,00 €	1.924,00 €	1.724,00 €	1.824,00 €	1.724,00 €
5	2.163,00 €	2.263,00 €	2.063,00 €	2.163,00 €	2.063,00 €
6	2.502,00 €	2.602,00 €	2.402,00 €	2.502,00 €	2.402,00 €
7	2.841,00 €	2.941,00 €	2.741,00 €	2.841,00 €	2.741,00 €
8	3.180,00 €	3.280,00 €	3.080,00 €	3.180,00 €	3.080,00 €

Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßigung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 339,00 €, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 100,00 €. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermässigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrundegelegten Einkommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Übergangsregelung

(1) Die Gebühr für das Schuljahr 2004/2005 wird anteilig für die Dauer ab dem 01.01.2005 bis zum Ende des Erhebungszeitraumes erhoben. § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2004/2005 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.01.2005.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 20.12.1999, der Artikel 28 der städtischen Artikelsatzung zur Umrechnung und Glättung von Euro-Beträgen vom 24.08.2001 sowie die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 20.06.2003 außer Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrerer Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schüler Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Übergangsregelung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr ~~2007/2008~~ zu zahlenden Gebühren beginnt am ~~01.09.2007~~.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht ~~innerhalb eines Monats~~ nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom ~~17.12.2004~~ außer Kraft.

Schwerin, den

Norbert Claussen
Oberbürgermeister

Gebührentarife (Anlage 1)

1. Einzelunterricht*Einzelunterricht 30 Minuten:*

Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	588,00 Euro

Einzelunterricht 45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	672,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	876,00 Euro

Einzelunterricht 60 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	900,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1164,00 Euro

Einzelunterricht für Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung 60 – 90 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	672,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	876,00 Euro

2. Gruppenunterricht*Gruppe von 2 Schülern 45 Minuten:**Gruppe von 3 bis 6 Schülern 60 Minuten:*

Schweriner Jugendlicher	396,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	444,00 Euro

3. Jahreskurse*Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten:*

Schweriner Jugendlicher	168,00 Euro
Auswärtiger Schüler	192,00 Euro

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:

Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro
Auswärtiger Schüler	252,00 Euro

Instrumentale Orientierung, Musiktheater:

Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro

Gebührentarife (Anlage 1)

1. Einzelunterricht*Einzelunterricht 30 Minuten:*

Schweriner Jugendlicher	552,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	708,00 Euro

Einzelunterricht 45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro

Einzelunterricht 60 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	1080,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1392,00 Euro

Einzelunterricht für Schüler der Studienvorbereitenden Abteilung 60 – 90 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro

2. Gruppenunterricht*Gruppe von 2 Schülern 30 Minuten:*

Schweriner Jugendlicher	300,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	348,00 Euro

Gruppe von 2-3 Schülern 45 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	516,00 Euro

Gruppe ab 4 Schüler 60 Minuten:

Schweriner Jugendlicher	456,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	516,00 Euro

3. Jahreskurse*Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten:*

Schweriner Jugendlicher	192,00 Euro
Auswärtiger Schüler	216,00 Euro

Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:

Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler	288,00 Euro

Instrumentale Orientierung, Musiktheater:

Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro

Tanz 45 Minuten

Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro

Tanz 60 Minuten

Schweriner Jugendlicher	336,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	384,00 Euro

<i>Spezialkurse:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro
<i>Klassenunterricht</i>	
60 Minuten	60,00 Euro

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

<i>Erwachsenen-Orchester:</i>	276,00 Euro
Salonorchester 60 Minuten	
Schelfoniker 90 Minuten	
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	252,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht:</i>	
Gebühr wie Nr. 1 und 2	
<i>Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	216,00 Euro
Auswärtiger Schüler und Erwachsener	252,00 Euro

5. Halbjahreskurse

Halbjahresgebühr

<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:</i>	
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro
Auswärtiger Schüler	126,00 Euro
<i>Instrumentale Orientierung:</i>	
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro
Schweriner Erwachsener	126,00 Euro
Auswärtiger Schüler	
<i>„Konflex“</i>	
Einzelunterricht 600 Minuten	360,00 Euro
<i>Spezialkurse</i>	
Schweriner Jugendlicher	108,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	126,00 Euro

<i>Spezialkurse:</i>	
Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro
<i>Klassenunterricht</i>	
60 Minuten	192,00 Euro

4. Ensemble- und Ergänzungsfächer

<i>Erwachsenen-Orchester:</i>	312,00 Euro
Salonorchester 60 Minuten	
Schelfoniker 90 Minuten	
<i>Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro
<i>Tanz 45 Minuten</i>	
Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	288,00 Euro
<i>Tanz 60 Minuten</i>	
Schweriner Jugendlicher	336,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	384,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht:</i>	
Gebühr wie Nr. 1 und 2	
<i>Sonstige Ensemble- und Ergänzungsfächer:</i>	
Schweriner Jugendlicher	252,00 Euro
Auswärtiger Schüler und Erwachsener	288,00 Euro

5. Halbjahreskurse

Halbjahresgebühr

<i>Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument:</i>	
Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro
Auswärtiger Schüler	144,00 Euro
<i>Instrumentale Orientierung:</i>	
Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro
Schweriner Erwachsener	144,00 Euro
Auswärtiger Schüler	
<i>Tanz 45 Minuten</i>	
Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	144,00 Euro
<i>Tanz 60 Minuten</i>	
Schweriner Jugendlicher	168,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	192,00 Euro
<i>„Konflex“</i>	
Einzelunterricht 600 Minuten	414,00 Euro
<i>Spezialkurse</i>	
Schweriner Jugendlicher	126,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	144,00 Euro

6. Kombiangebote	Jahresgebühr
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 85 Min. 2 – 3 Schüler</i>	
Schweriner Jugendlicher	840,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	966,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 70 Min. 2 – 3 Schüler</i>	
Schweriner Jugendlicher	780,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	900,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 55 Min. 2 – 3 Schüler</i>	
Schweriner Schüler	720,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	828,00 Euro
<i>Gesang Musical</i>	
<i>Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz</i>	
Schweriner Schüler	660,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	840,00 Euro

6. Kombiangebote	Jahresgebühr
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 60 Min. ab 2 Schüler</i>	
Schweriner Jugendlicher	552,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	708,00 Euro
<i>Einzel- und Gruppenunterricht 90 Min. ab 3 Schüler</i>	
Schweriner Jugendlicher	804,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1056,00 Euro
<i>Gesang Musical</i>	
<i>Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz</i>	
Schweriner Schüler	792,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1008,00 Euro

